TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.5. GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE (GGa)

0.5.3. Gemeinschaftsgaragen zulässig als Flachdach
Traufhöhe: nicht über 2,75 m

0.7. GEBÄUDE

0.7.2. zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1.3.

Dachform:	Satteldach 23^{0} - 30^{0}
Dachdeckung:	Dachziegel, Betondachpfannen (ziegelfarben)
Dachgaupen:	unzulässig
Kniestock:	unzulässig
Sockelhöhe:	nicht über 0,50 m über Geländeoberkante
Ortgang und Traufüberstand:	nicht über 1,0 m, bei Balkon nicht über 1,50 m
Wandhöhe:	bei III ab natürlicher Geländeoberfläche 9,0 m

0.9. TEXTLICHE UND PLANLICHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

0.9.1. Im übgrigen gelten die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1.3. E+2

als Höchstgrenze Erdgeschoß und 2 Vollgeschosse

bei MI GRZ = 0,4 GFZ = 1,0
soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben.